

Erläuterungen:

Die Ermäßigungen richten sich nach der Familiengröße.

Als anrechenbares Einkommen wird das Jahresbruttoeinkommen zugrunde gelegt. Als Bemessungszeitraum hierfür gilt das Kalenderjahr vor Beginn des zu fördernden Kindergartenjahres.

Das maßgebliche Jahresbruttoeinkommen umfasst den Gesamtbetrag aller Einkünfte (ohne Berücksichtigung negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung).

Für Personen, die ihre Vorsorgeaufwendungen in voller Höhe für Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) tragen, wird die Einkommensgrenze um 5522 €/jährlich angehoben (Ausgleich für Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung).

Zur Klarstellung:

Kindergeld, Elterngeld und Landeserziehungsgeld bleiben außer Betracht.

Sofern die Ermäßigung nicht nur für ein Kindergartenjahr in Anspruch genommen wird, hat der Zahlungspflichtige jeweils jährlich seine Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Im laufenden Jahr sich ergebende Einkommensänderungen bleiben grundsätzlich ohne Auswirkung. Eine Ausnahme gilt bei Beginn von Arbeitslosigkeit und/oder bei eintretender Hilfebedürftigkeit (Arbeitslosengeld II, bzw. HLU oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung)

Zum Nachweis der Anspruchsberechtigung dienen die Jahresverdienstbescheinigung, der Einkommensteuerbescheid oder der Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich des Kalenderjahres vor dem zu fördernden Kindergartenjahr. Sonstige Einkünfte sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Liegt ein solcher Bescheid noch nicht vor, kann die Anspruchsberechtigung vorläufig auf der Basis des Bescheids des zweitvorangegangenen Jahres ausgestellt werden. Die Antragsteller sind verpflichtet, den Vorjahresbescheid, sobald er vorliegt, nachzureichen. Die Anspruchsberechtigung wird dann endgültig erteilt oder versagt.

Macht der Antragssteller keine Einkommensteuererklärung und keinen Lohnsteuerjahresausgleich, dann kann die Anspruchsberechtigung ersatzweise durch die Lohnsteuerkarte, Rentenbescheide, Jahresbescheinigung oder Arbeitslosengeld- und/oder Sozialhilfebescheid und weitere Unterlagen nachgewiesen werden. In diesen Fällen muss eine gesonderte Erklärung über die Vollständigkeit der angegebenen Einkünfte abgegeben werden.

Die prozentuale Entgeltermäßigung (nach Stufe I oder II) erfolgt nach der Familiengröße, abhängig von der Stellung des/der Kindes/r in der Geschwisterreihe.

Die Anträge sind bei der Stadt Gengenbach – BürgerService –, Hauptstraße 17, Zimmer 4 in 77723 Gengenbach zu stellen.

Berechnungsbeispiele für den Kindergartenbesuch ab 01.09.2011/01.09.2012 :

1. Für den Besuch einer Regelgruppe

Eine Familie hat 3 Kinder (8, 5 und 3 Jahre alt; die beiden Jüngeren sind im Kindergarten) und verfügt über ein Brutto- Jahreseinkommen von 28.121 €

Da sie die für 3 Kinder maßgebliche Jahres-Einkommens-Grenze von 30.064 € nicht überschreitet, erhält sie auf den Elternbeitrag Vergünstigungen nach der Stufe II.

Die Höhe richtet sich nach der Stellung der Kinder in der Geschwisterreihe.

Das 8-jährige Kind gilt insoweit als 1. Kind, das 5-jährige als 2. Kind und das 3-jährige als 3. Kind.

Für die Kinder im Kindergarten bedeutet dies für das 5-Jährige eine Ermäßigung von 50 % auf den Elterngrundbeitrag (= **45,00 €**, ab 01.09.2012 = 46,00 €) und für das 3-Jährige eine Ermäßigung von 70 % (= **63,00 €**, ab 01.09.2012 = 64,40 €).

Die Familie hat also auf Antrag die Möglichkeit, anstatt der **180,00 €** (ab 01.09.2012 = 184,00 €), Elternbeitrag eine Reduzierung auf insgesamt **72,00 € / Monat**, (ab 01.09.2012 = 73,60 €) zu erhalten.

2. Für den Besuch einer Regelgruppe

Eine Familie hat 4 Kinder (8 Jahre, 6 Jahre, Zwillinge von 4 Jahren), davon 3 Kinder in der Einrichtung, und verfügt über ein Brutto- Jahreseinkommen von 53.686 €. Der Familienvater ist selbständig tätig:

Die für 4 Kinder maßgebliche Einkommensgrenze beträgt hier 48.470 €, da der Familienvater selbständig tätig ist und seine Vorsorgeaufwendungen in voller Höhe selbst tragen muss. Die Einkommensgrenze ist somit überschritten. Die Familie erhält trotzdem (einkommens-unabhängig) eine Vergünstigung von 35 % auf das 2. Kind in der Einrichtung (= **31,50 €**, ab 01.09.2012 = 32,20 €).

Für das 3. Kind in der Einrichtung wird kein Elternbeitrag erhoben.

Die Familie bezahlt somit für 3 Kinder in der Einrichtung insgesamt **148,50 € / Monat**, ab 01.09.2012 = 151,80 €.

3. Für den Besuch einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit

Eine Familie hat 2 Kinder (4 bzw. 1 Jahr alt; beide Kinder sind im Kindergarten) und verfügt über ein Brutto- Jahreseinkommen von 34.768 €:

Das für zwei Kinder maßgebliche Jahres-Einkommen liegt zwar über 26.383 €, jedoch unter 35.586 €, d.h. die Familie erhält auf Antrag eine Vergünstigung nach Stufe I. Die Höhe richtet sich nach der Stellung der Kinder in der Geschwisterreihe.

In diesem Fall bedeutet dies für das 4-Jährige eine Ermäßigung von 10 % auf den Elterngrundbeitrag (= **9,00 €**, ab 01.09.2012 = 9,20 €) und für das 1-Jährige eine Ermäßigung von 40 % (= **49,60 €**, ab 01.09.2012 = 50,80 €).

Die Familie hat also auf Antrag die Möglichkeit, anstatt der **214,00 €** (ab 01.09.2012 = 219,00 €) Elternbeitrag eine Reduzierung auf **155,40 €** / Monat (ab 01.09.2012 = 159,00 €) zu erhalten.